# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Moser Stalleinrichtungen AG

1. Allgemeines

A) Unsere Geschäftsbedingungen sind für alle Kundenbeziehungen in allen Bereichen geltend und verbindlich.

B) Abweichende Bedingungen unserer Geschäftspartner werden durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Nebenabreden und Abweichungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform, wobei der Austausch von E-Mails der Schriftform gleichgestellt ist.

2. Rangordnung

Als Vertragsbestandteil gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen zweier Dokumente gehen die Bestimmungen des erstgenannten Dokumentes vor:

1. Auftragsbestätigung Moser Stalleinrichtungen AG
2. Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Moser Stalleinrichtungen AG
3. Allgemeine Bedingungen der Moser Stalleinrichtungen AG als Ergänzungen, Änderungen und Präzisierungen zu den allg. Bedingungen der SIA-Norm 118 Ausgabe 2015/V1
4. SIA-Norm 118, 102
5. 5. OR

3. Angebot

Technische Änderungen gegenüber dem Angebotsbeschrieb bleiben jederzeit vorbehalten. In Abweichung von Art. 17 SIA Norm 118 gilt: Angebote sind ohne andere Vereinbarung während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

A) Alle Preise sind in Schweizer Franken, sofern nichts anderes vereinbart.

B) Alle unsere Preise gelten ab Lager, zuzüglich Versandkosten und MwSt. Preisänderungen bleiben in jedem Falle vorbehalten und können an den Käufer weitergegeben werden.

C) Rechnungen sind, sofern auf den Rechnungen nichts anderes vermerkt, innert 14 Tagen rein netto zur Zahlung fällig. Sämtliche von Moser Stalleinrichtungen AG gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Moser Stalleinrichtungen AG. Moser Stalleinrichtungen AG ist berechtigt, diesen Eintrag vorzunehmen und der Käufer verpflichtet sich, sämtliche Massnahmen zum Schutz des Eigentums vorzunehmen.

D) In Abweichung von Art. 21 Abs. 3 und Art. 190 Abs. 1 SIA Norm 118 gilt: Erbrachte Leistungen und/oder objektbezogene Materialaufwände können bis zu 90% des Gesamtwertes in Rechnung gestellt werden (Akonto-Rechnungen) und müssen innert 10 Tage beglichen werden.

E) Die weiteren Kosten (wie u.a. Regiearbeiten) werden mit der Schlussabrechnung verrechnet. Es werden keine Abzüge für Baureinigungen, Versicherungen etc. gewährt.

F) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, behält sich Moser Stalleinrichtungen AG das Recht vor, zukünftige Leistungen nur noch gegen Vorauskasse oder Nachnahme zu erbringen. Ab Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 5% p.a. nebst allfälligen Mahnspesen von Fr. 50.00 geschuldet.

5. Lieferung

A) Mit der Entgegennahme der Bestellung und Sendung der Auftragsbestätigung verpflichtet sich Moser Stalleinrichtungen AG zur Erbringung und der Kunde zur Annahme der Leistung. Im Falle der Annullation einer Bestellung verpflichtet sich der Kunde, unter Vorbehalt weiterer Ansprüche, Moser Stalleinrichtungen AG mit 25% des vereinbarten Preises für Umtriebe und entgangenen Gewinn zu entschädigen. Im Falle einer Nichtlieferung steht dem Kunden jedoch frühestens drei Monate nach dem vereinbarten Liefertermin ausschliesslich des Rücktrittsrechts zu. Weitergehende Ansprüche werden wegbedungen.

B) Spezialanfertigungen können nach Abgang einer Auftragsbestätigung von Moser Stalleinrichtungen AG nicht mehr annulliert werden.

C) Versand- und Transportgefahr gehen in allen Fällen zu Lasten des Bestellers, auch wenn fracht- oder portofreie Lieferung der Ware vereinbart wird. Die Verpackung erfolgt mit grösster Sorgfalt. Im Falle eines Bruch- und Transportschadens muss der Empfänger der Ware beim Transportunternehmen unverzüglich einen entsprechenden Vorbehalt anbringen und uns schriftlich über den Schaden in Kenntnis setzen. Dies gilt auch, wenn die Verpackung der Ware äusserlich keinerlei Schaden aufweist. Für versteckte Transportschäden gilt eine Frist von 5 Tagen nach Ablieferung.

6. Montagearbeiten

Wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart wird, werden die Montagearbeiten in Regie (Stundenansatz gemäss Auftragsbestätigung) verrechnet. Auf Montagen werden keine Rabatte gewährt. Die Zu- und Wegfahrt der Monteure, sowie die Vormontage-Arbeiten in den Räumlichkeiten unseres Unternehmens werden als Montagezeit verrechnet. Bei Selbstmontage gilt keine Garantie auf die Produkte, falls diese nicht sachgemäss montiert werden. Die Kosten eines Krans, Manitous oder Staplers zum Abladen der Ware gehen zu Lasten des Käufers.

7. Planungsbüro

A) Das Auftragsverhältnis für Baueingaben und Vorprojekte ist der einfache Auftrag (OR 394-406). Demnach ist, insbesondere in Bezug auf Erteilung und Genehmigung von Baugesuchen und Krediten, kein Erfolg geschuldet.

B) Sämtliche Pläne und Masszeichnungen der Moser Stalleinrichtungen sind unser geistiges Eigentum und unterliegen dem Urheberrecht. Kopien und Vervielfältigungen dürfen nur mit unserer Zustimmung gemacht werden. Des Weiteren sind unsere Pläne am Bau verbindlich.

C) Der Auftraggeber ist gegenüber der Moser Stalleinrichtungen AG weisungsberechtigt. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf einer Weisung, ist die Moser Stalleinrichtungen für deren Folgen nicht verantwortlich.

8. Sicherheitsvorrichtungen

Technische Einrichtungen und Geräte müssen von der Konstruktion her, sowie bei der Montage mit Sicherheitsvorrichtungen versehen werden, welche dem Bundesgesetz STEG entsprechen. Das STEG (Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräte) ist seit dem 1. Januar 1997 in Kraft.

9. Gewährleistung

A) Wenn nicht anders vereinbart, gelten auf alle MOSER STALLEINRICHTUNGEN AG Produkte eine Garantie von 24 Monaten ab Ablieferdatum. Die Garantie gilt, sofern keine Eingriffe durch Dritte vorgenommen und die Ware bestimmungsgemäss verwendet und montiert wurde. Wenn nicht anders vereinbart, werden Garantieleistungen ausschliesslich am Domizil von MOSER STALLEINRICHTUNGEN AG erbracht. Von der Garantie ausgeschlossen sind Verbrauchs- und Verschleissmaterialien.

Die Garantiefrist für Entmistungsanlagen beträgt 24 Monate ab Ablieferdatum, insbesondere für den Ausfall des Hydroagregates (ohne Motor), Dichtheit der ganzen Anlage und Druckeinstellung. Kein Garantieanspruch wird gewährt bei unsachgemässer Behandlung der Anlage, Verstopfung der Anlage (durch Kälber-, Pferde-, Hühnermist, Krippenausräumung) und verbogene Schubstangen (durch Holz, Steine etc.).

Die Gewährleistungen und Verjährungsfristen sind gegebenenfalls beschränkt auf diejenigen des Herstellers, Subunternehmers oder Lieferanten gegenüber dem Unternehmer.

B) Wenn keine anderen Garantiebestimmungen entgegenstehen, kann MOSER STALLEINRICHTUNGEN AG ihrer Verpflichtung nach Wahl wie folgt nachkommen: Durch Nachbesserung der gelieferten Ware durch Ersatz der mangelhaften Ware. Durch einen dem Minderwert entsprechenden Preisnachlass. Wandlung und Minderung seitens des Käufers sind in jedem Fall ausgeschlossen.

C) Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist im Garantiefall wird wegbedungen.

10. Beanstandungen

Der Auftrag gilt als gehörig erfüllt, falls der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen seit der Erbringung der fraglichen Leistung diese schriftlich bei MOSER STALLEINRICHTUNGEN AG beanstandet.

11. Gerichtsstand

Gerichtstand ist am Domizil von MOSER STALLEINRICHTUNGEN AG.

Amriswil, 01.01.2000

Moser Stalleinrichtungen AG
Fuchsbühlstrasse 12
8580 Amriswil